

I ZR 172/56

50

Verkündet
am 14. März 1958
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

24 7 098

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma Friedrich K [REDACTED] GmbH. in B [REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer Fritz K [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Berufungsklägerin,
vertreten durch: Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

die Firma D [REDACTED] Aktiengesellschaft in Du [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand Dr. Hans R [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Berufungsbeklagte,
vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland,
Dr. Christoph und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird die Entscheidung
des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom
5. Juli 1956 aufgehoben.

Das Patent Nr. 919 661 wird in vollem Umfange für
nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des seit dem 15. Januar 1953 laufenden Patents Nr. 919 661. Die Patentansprüche lauten:

1. Traggerüst für Krane zur Aufnahme von Auslegersystemteilen, Triebwerken, Seilablenkrollen od. dgl. dadurch gekennzeichnet, daß die obere Plattform des Gerüsts auf drei oder mehr torsionssteifen, insbesondere kastenträgerartigen Pfosten abgestützt ist.
2. Traggerüst nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch einen tragenden Blechmantel, der in den Ecken zu drehsteifen Kastenträgern ergänzt ist.
3. Traggerüst nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Seitenwände des Blechmantels große Öffnungen nach Art eines Rahmenträgers (Vierendeelträger) aufweisen.
4. Traggerüst nach Anspruch 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Öffnungen in den Blechwänden eine solche Größe aufweisen, daß durch diese hindurch die Triebwerksteile als Ganzes in das Gerüst eingebracht werden können.
5. Traggerüst nach den Ansprüchen 1 - 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Pfosten durch ein oder mehrere Querschotte miteinander verbunden sind.
6. Traggerüst nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Querschotte als Träger für Triebwerksteile dienen.
7. Traggerüst nach den Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Außenwände der Pfosten aus einem vorzugsweise mit großem Krümmungsradius abgekanteten Blech und die Innenwand von einem die beiden Längskanten dieses Blechs miteinander verbindenden ebenen oder gewölbten Blech gebildet sind.

.. 3 -

8. Traggerüst nach den Ansprüchen 4 und 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Querschotte im Bereich der die Pfosten miteinander verbindenden Querriegel angeordnet und mit diesen durch Kastenträger verbunden sind.
9. Traggerüst nach den Ansprüchen 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, daß dieses in seinem unteren Teil als Kranhaus ausgebildet ist.
10. Traggerüst nach Ansprüchen 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, daß dieses an ein Kranhaus mit tragenden Wänden angeschlossen ist, wobei sich die Pfosten vorzugsweise in deren Querschnittsform etwa entsprechenden, in den Ecken des Kranhauses vorgesehenen Kastenträgern fortsetzen.

Die Klägerin beantragt, dieses Patent in vollem Umfange für nichtig zu erklären. Zur Begründung ihrer auf § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 PatG gestützten Klage hat sie geltend gemacht, das Streitpatent sei nicht neu, auch nicht fortschrittlich und weise nicht die erforderliche Erfindungshöhe auf. Der in der Streitpatentschrift beschriebene und in Abbildung 4 dargestellte Kran sei bereits Gegenstand der älteren Anmeldung D 726 XI/35 b vom 9. Januar 1950 gewesen, die mit ihren Unterlagen am 4. Oktober 1951 bekannt gemacht worden sei und zur Erteilung des Patents Nr. 339 110 geführt habe. Außerdem sei die Verwendung von hohlen Tragkörpern als Tragglieder, z.B. für Gerüstbauten, die Verwendung von röhrenförmigen, kastenförmigen und U-förmigen Trägern sowie von offenen Leichtbauquerschnitten seit langem bekannt gewesen. Im Hinblick auf diese Fortschritte der Schweißtechnik seien die Gegenstände der Ansprüche 2 bis 9 auch nur als einfache und naheliegende Maßnahmen anzusehen.



Zum Stande der Technik hat sich die Klägerin noch auf folgende Vorveröffentlichungen berufen:

- das belgische Patent Nr. 500 421;
- das US-Patent Nr. 2 361 331;
- die US-Designs 116 376 und 116 377;
- die Zeitschrift "Stahl und Eisen" vom 3. April 1941, S. 350-353;
- die "D. Nachrichten" Heft 122 vom Juni 1950 S. 8 - 14;
- die Zeitschrift "Elektroschweißung" 1941 S. 69 - 79;
- die Zeitschrift "Schweißen und Schneiden" vom Juni 1951 S. 161 - 163;
- die Zeitschrift "Stahl und Eisen" 1936 S. 33 - 39 und
- die Zeitschrift des "Vereins Deutscher Ingenieure" vom 21. April 1952 S. 311.

Weiter hat die Klägerin vorgetragen, die Lehre der Ansprüche 2 und 9 des Streitpatents, das Traggerüst als tragenden Blechmantel und im inneren Teil gleichzeitig als Kranhaus auszubilden, sei bereits offenkundig vorbenutzt worden.

Die Beklagte, die der Klage widersprochen hat, hat Klageabweisung beantragt. Sie hat in Abrede gestellt, daß die genannten Entgegenhaltungen eine Vorwegnahme der Lehre des Streitpatents enthielten. Insbesondere hat sie geltend gemacht, die bisher bekannten Kranträgergerüste hätten aus einem Stabgerüst oder aus zwei durch Streben u. dgl. miteinander verbundenen Wangen bestanden. Das Traggerüst nach dem Streitpatent werde hingegen von drei oder mehr torsionssteifen, insbesondere kastenartigen Pfosten

gebildet, mit denen die obere Plattform des Gerüsts abgestützt sei. Die Torsionsbeanspruchung ergebe sich durch unterschiedliche waagerechte Kräfte, die auf die Seilablenkrollen einwirkten und von dort auf die obere Plattform des Traggerüsts weitergeleitet würden. Diese Beanspruchung werde gemäß der Erfindung durch vier torsionssteife, kastenartige Pfosten aufgenommen. Diese seien untereinander durch Querschotte verbunden und könnten auch aus einem durch große Öffnungen unterbrochenen Blechmantel bestehen, sofern die Ecken durch eingeschweißte Bleche od. dgl. zu vollständigen Kastenträgern ergänzt seien.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat sich in seiner Entscheidung vom 3. Juli 1956 diesen Ausführungen der Beklagten im wesentlichen angeschlossen. Er hat das Streitpatent dadurch teilweise für nichtig erklärt, daß er dem Anspruch 1 folgende Fassung gegeben hat:

Traggerüst für Krane zur Aufnahme von Ausleger-systemteilen, Triebwerken, Seilablenkrollen od. dgl., dadurch gekennzeichnet, daß das Gerüst aus drei oder mehr kastenartigen, torsionssteifen Pfosten besteht, auf welchen die obere, die Torsionskräfte aufnehmende Plattform des Gerüsts abgestützt ist.

Im übrigen hat der Nichtigkeitssenat die Klage abgewiesen. Er sieht nach Aufgabenstellung des Erfinders und der von ihm gegebenen Lösungsmittel die kennzeichnenden Merkmale des Gegenstandes des Anspruchs 1 in der Verwendung einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Trägern, in deren besonderer konstruktiven Ausbildung zu kastenartigen, torsionssteifen Pfosten sowie in der Zusammenfassung der Pfosten-träger durch die obere Plattform des Gerüsts. Dementsprechend hat er eine Beschränkung des Gegenstandes des Anspruchs 1 auf

die kastenartige, torsionssteife Ausbildung der Pfosten und zur Klarstellung eine Hervorhebung der Pfosten als hauptsächlichlicher Konstruktionsteil - anstelle des bisher fälschlicherweise in den Vordergrund gestellten Konstruktionsteils der oberen Plattform des Gerüsts - für angemessen gehalten. Der Gegenstand des in dieser Weise neu gefaßten Anspruchs 1 ist nach Auffassung des Nichtigkeitssenats weder als vorpatentiert noch als naheliegend nachgewiesen. Die Gegenstände der Unteransprüche seien zweckmäßige Weiterbildungen des Gegenstandes nach Anspruch 1.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Streitpatent in vollem Umfange für nichtig zu erklären.

Die Beklagte, die zunächst Zurückweisung der Berufung beantragt hatte, hat in der mündlichen Verhandlung schließlich erklärt, daß sie das Streitpatent entsprechend den nachstehend formulierten Ansprüchen beschränke:

1. Traggerüst für Krane zur Aufnahme von Ausleger-systemteilen, Triebwerken, Seilablenkrollen oder dgl. dadurch gekennzeichnet, daß das Gerüst aus drei oder mehr kastenträgerartigen torsionssteifen Pfosten und einem sie zu einem einheitlichen Torsionskörper zusammenschließenden Mantel besteht, der im unteren Teil zugleich das Kranhaus bildet und am Operende die Torsionskräfte einleitende Plattform trägt.
2. Traggerüst nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Querschotten des Torsionsgerüsts die oberhalb des Kranes angeordneten Triebwerkteile, nämlich Winde und Einziehwerk, aufnehmen.

3. Traggerüst nach den Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Mantel des Gerüstes Öffnungen solcher Größe aufweist, daß die Winde und das Einziehwerk als Ganzes eingebracht werden können.

4.

Die Klägerin hält diese Beschränkung des Streitpatents für unzulässig und hat ihrer Beachtung widersprochen.

Auf die Entgeghaltung des deutschen Patents Nr. 939 110 als älteres Recht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung verzichtet. Sie hat sich zum Stande der Technik noch auf folgende Vorveröffentlichungen berufen:

die Zeitschrift "Elektroschweißen" 1937
S. 44/47 und

"die Zeitschrift des Vereines Deutscher
Ingenieure" Nr. 51 vom 19. Dezember 1956.

Die Beklagte hat Abschrift eines Gutachtens des Dr.-Ing. Peter Re [REDACTED] in H [REDACTED] vom 24. Mai 1956 vorgelegt, das dieser als gerichtlicher Sachverständige im Verletzungsprozeß erstattet hat, und hat sich für die vorliegende Sache auf dessen Ausführungen auf Bl. 11 - 15 berufen.

Prof. Dr.-Ing. Kl [REDACTED] in Da [REDACTED] hat auf Aufforderung des Senats ein schriftliches Gutachten erstattet und ist in der mündlichen Verhandlung als Sachverständiger vernommen worden. Die Parteien haben über das Beweisergebnis verhandelt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Streitpatent betrifft nach seiner Überschrift und Beschreibung ein oberhalb des sogenannten Kranhauses befindliches Traggerüst für Krane zur Aufnahme von Ausleger-systemteilen, Triebwerken, Seilablenkrollen od. dgl. . Der Erfinder geht davon aus, daß solche Gerüste häufig hohe Torsionsbeanspruchungen aufnehmen müssen, die z.B. durch außerhalb der senkrechten Gerüstachse angreifende, ungleiche Seilzüge hervorgerufen werden. Die bisher üblichen Gerüste, die zur Erzielung einer ausreichenden Torsionsfestigkeit aus zahlreichen Längs- und Querträgern sowie Diagonalverstre-bungen zusammengesetzt seien, führen nach Meinung des Erfin-ders zu einem hohen Materialaufwand für das Gerüst, wodurch das Krängewicht wesentlich erhöht und der Einbau von Trieb-werken erschwert werde. Das angefochtene Patent hat sich die Aufgabe gestellt, die geschilderten Mängel zu beseitigen.

In dem Anspruch 1 des Streitpatents wird, wie der gerichtliche Sachverständige dargelegt hat, als Lösung vor-geschlagen, ein oben in einer Plattform mündendes Traggerüst im Gegensatz zur Fachwerkkonstruktion, die vermieden werden soll, in Rahmenkonstruktion auszuführen, bei dem zusätzlich die Rahmenpfosten auch kastenartig gestaltet sind, d.h. ge-schlossene Querschnitte aufweisen. Nach den weiteren Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen ergibt sich bei dieser Rahmenkonstruktion die Torsionsfreiheit des Trägerge-rüstes ohne weiteres. In der vorgeschlagenen Lösung ist auch dem Grundsatz der Leichtbauweise dadurch Rechnung getragen, daß nur 3 oder 4, jedenfalls nicht mehr Pfosten verwendet werden sollen. Bei den Unteransprüchen handelt es sich um besondere Ausgestaltungen dieses Rahmenträgers.

Nach ihrer in der mündlichen Verhandlung unbedingt abgegebenen Erklärung und ihrem schriftlichen Vorschlage zur Neufassung der Ansprüche will sich die Beklagte im Hauptanspruch mit dem Schutz einer aus den bisherigen Ansprüchen 1, 2 und 9 gebildeten Kombination begnügen, zu der die bisherigen Ansprüche 5 und 6 als neuer Anspruch 2, die bisherigen Ansprüche 3 und 4 als neuer Anspruch 3 und die bisherigen Ansprüche 7, 8 und 9 als neuer Anspruch 4 hinzutreten.

Nach der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 21, 8 ff) steht dem Patentinhaber eine solche Möglichkeit der rechtswirksamen Begrenzung des Prozeßstoffes und des Verfahrens auf einen beschränkten Inhalt des Patents auch im Nichtigkeitsverfahren zu. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß es sich um eine zulässige Beschränkung handelt. Ob dies vorliegend der Fall ist, kann jedoch dahingestellt bleiben; denn das Streitpatent ist auch in der vorgeschlagenen Neufassung der Ansprüche gegenüber dem Stande der Technik nicht als patentfähig anzusehen.

Der Anspruch 1 hat nach der vorgeschlagenen Neufassung eine Kombination mit folgenden Merkmalen zum Gegenstand:

- a) drei oder mehr torsionsfreie Träger mit geschlossenem Querschnitt
- b) in einem zusammenschließenden Mantel, der
- c) im unteren Teil zugleich das Kranhaus und
- d) im oberen Teil eine Plattform bildet.

II. Ein Trägergerüst für Krane mit der vorbezeichneten konstruktiven Ausgestaltung ist, wie auch die Klägerin nicht erkennt, zur Zeit der Anmeldung des Streitpatents nicht vorbekannt gewesen.

1.) Das belgische Patent Nr. 500 421 aus dem Jahre 1951 betrifft einen Hafenkran, dessen Traggerüst noch die Konstruktion nach dem Fachwerkbauprinzip aufweist. Dieses Patent hat aber insofern Berührungspunkte mit dem Streitpatent, als es einen tragenden, vorzugsweise zylinderischen Blechmantel vorsieht, der nach vorn die Kabine für den Kranführer und nach hinten eine Plattform oder ähnliches zur Aufnahme der Gegengewichte hat und der die Kräfte auf die Drehkrone übertragen soll. Das Führerhaus zeigt also einen geschlossenen Querschnitt. Dieses Kennzeichen der Rahmenbauweise ist auch bei den Portalbeinen vorgesehen, die an dem den Oberwagen tragenden Mittelteil radial angesetzt sind und als geknickte Tragelemente in Kastenkonstruktion bezeichnet werden.

2.) Das US-Patent Nr. 2 361 331 aus dem Jahre 1944 hat einen auf einer Brücke ruhenden Portalkran zum Gegenstand. Sein aus 4 Pfosten bestehendes Traggerüst ist nach der alten Fachwerkbauweise ausgebildet. Die Pfosten selbst zeigen ebenfalls keinen geschlossenen Querschnitt wie beim Streitpatent.

3.) Die beiden US-Gebrauchsmuster Nr. 116 376 und 116 377 aus dem Jahre 1939 beziehen sich nur auf Kranportale, weisen insoweit jedoch auf die Kastenbauweise der Portalbeine hin.

4.) Die Zeitschrift "Schweißen und Schneiden" von Juni 1951 S. 161/63 zeigt als Beispiel für vorbildliche Schweißkonstruktion einen Wippkran mit Dreibeinportal, der im wesentlichen die Ausgestaltung wie der zu Ziffer 1) erwähnte Kran des belgischen Patents aufweist. Seine Portal-

beine besitzen also geschlossene Querschnitte. In den erläuternden Ausführungen dazu ist darauf hingewiesen, daß mit der Bauweise der geschlossenen Röhren großen Querschnitts eine hohe Steifheit gegen alle Art der Beanspruchung einschließlich der Verdrehung erzielt werde.

5.) Die "Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure" vom 21. April 1952 S. 311 bringt in Bild 14 die Darstellung eines Kranes der vorstehend zu Ziffer 4) erörterten Art. Nach der Erläuterung dazu ist das Windenhaus als vollwandiger Kessel ausgebildet.

6.) In dem Aufsatz in der Zeitschrift "Stahl und Eisen" vom 3. April 1941, der die sog. Leichtbauweise behandelt und auch die Verwendung von Leichtmetall beim Kranbau erwähnt, wird zum Zwecke der Werkstoffersparnis auch der Vorschlag gemacht, Hohlkörper mit röhrenförmigem und kastenförmigem Querschnitt zu verwenden. Unter den angeführten Verwendungsbeispielen sind jedoch Krane nicht enthalten.

7.) Die weiteren Entgegenhaltungen (Aufsatz in der Zeitschrift "Elektroschweißung" 1941, Maiheft S. 69/79 über "Der Stahlleichtbau im Maschinen- und Gerätebau"; "D...-Nachrichten", Heft 122 vom Juni 1950 S. 8 - 14; "Stahl und Eisen" 1936 S. 33/39; Zeitschrift "Elektroschweißung" 1937 S. 44/47 und "Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure" Band 80 Nr. 51 vom 19. 12. 1936) enthalten ebenfalls im wesentlichen nur allgemeine Hinweise auf die Vorzüge der Kastenbauweise, auch beim Kranbau, im Hinblick auf Materialersparnis und auf Erzielung der Verdrehungsfreiheit.

Auch eine offenkundige Vorbenutzung des Gegenstandes der Kombination des neuen Anspruchs 1 scheidet aus. Die Klägerin hatte sich insoweit auf die Abbildungen 17 und 20 sowie den Text zu erster Abbildung in der Zeitschrift "Fördern und Heben" 1954, Heft 11 S. 784 und 785 bezogen. In der Bildunterschrift zu Bild 17 wird als Baujahr des dargestellten hydraulischen Drehscheibenkranes etwa 1885 angegeben. Weiter heißt es, beachtlich sei hier das aus Blech genietete, gleichzeitig als Tragkonstruktion dienende Maschinen- und Führerhaus, eine Bauweise, die seit einigen Jahren von der D. (Beklagten) wieder bevorzugt werde, allerdings in vollkommenerer Form, wozu die Fortschritte der Schweißtechnik die Voraussetzungen böten. Es kann auf sich beruhen, ob diese Erläuterung zu Bild 17, was die Beklagte behauptet, nachträglich in Kenntnis des Streitpatents angefertigt worden ist und gar nicht zu dem abgebildeten Kran gehört. Denn aus dem Bild 17 ist jedenfalls nicht zu entnehmen, daß der feste Ausleger neben dem Blechmantel durch ein aus drehsteifen Pfosten bestehendes Stabgerüst innerhalb desselben getragen wird.

Der technische Fortschritt hinsichtlich der Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents in der Neufassung ist, was auch die Klägerin anerkennt, zu bejahen. Durch diese besondere Gestaltung des Traggerüstes wird gewährleistet, daß die vom oberen Teile des Kranes ausgehenden Kräfte- einwirkungen auf kürzestem Wege nach unten zur Drehlagerung des Oberwagens bei geringstem Stoffaufwand geleitet werden. Zudem ist die Herstellung eines nur aus Blechen bestehenden Traggerüstes einfacher und daher wirtschaftlicher als

die vorher übliche Zusammensetzung des drehbaren Kranteiles aus Führerhaus und Stabgerüst einerseits und dem darüber gebauten Rollenstabgerüstes andererseits.

III. Die Lehre des Streitpatents in der von der Beklagten vorgeschlagenen Neufassung stellt jedoch, worin dem gerichtlichen Sachverständigen beizutreten ist, keinen erfinderischen Schritt gegenüber dem gesamten Stande der Technik am Tage der Anmeldung des Streitpatents dar. Für die Beurteilung dieser Frage ist, wie der gerichtliche Sachverständige, dessen Fachgebiet sowohl Stahlbau- wie Maschinenbaukunde ist, eingehend dargelegt hat, von der Durchschnittsauffassung eines Stahlbauingenieurs, nicht eines Maschinenbauers auszugehen, da beim Kranbau statische und stabilitätstheoretische Fragen im Vordergrund stehen und nur der Stahlbauingenieur die schulmäßige Voraussetzung zur Beherrschung der insoweit auftretenden Probleme mit sich bringt. Aus diesen Gründen muß sich der Maschinenbauer bei der Konstruktion von Kranen des Stahlbauingenieurs bedienen, so daß dieser den maßgebenden Einfluß beim Kranbau schon seit Jahren besitzt. Als stahlbautechnischer Leistung kommt der neuen Kombination des Anspruchs 1 Erfindungsgehalt jedoch nicht zu. Die im Streitpatent im wesentlichen vorgeschlagene Rahmenbauweise hatte bereits bei den oben zu II 1), 4), 5) erörterten Kranportalen Verwendung gefunden und war erprobt. Die Übertragung dieser Bauweise auf höher gelegene Teile des Kranes war zwar schwierig, weil die oberen Kranteile einer stärkeren Beanspruchung durch Torsion — — — — — ausgesetzt sind. Nach den überzeugenden weiteren Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen standen jedoch einer Ausgestaltung

des Traggerüstes nach der Lehre des neuen Anspruchs 1 Bedenken technischer Art nicht entgegen. Die Kombination des neuen Hauptanspruchs, insbesondere auch hinsichtlich der Vereinigung von Kranführerhaus und Trägergerüst ist, wie auch der Sachverständige anerkannt hat, eine sehr zweckmäßige Lösung. Sie kann aber nur als äußerst geschickte, für den Durchschnittsfachmann naheliegende Auswertung stahlbautechnischer Erkenntnis angesehen werden. Bei Weiterbildung der Konstruktion der Rahmenbauweise bot sich dem durchschnittlichen Stahlbaufachmann die neue Lösung ohne weiteres an, zumal auch die Ausgestaltung des Traggerüstes als Mantel bereits aus den oben zu II 1) und 5) erörterten Entgegenhaltungen bekannt war.

Auch die Stellung der Aufgabe selbst kann für einen durchschnittlichen Stahlbaufachmann nicht als erfinderische Leistung gewertet werden, da diese Aufgabe bereits bei dem Förderturmbau seit langem gelöst war.

Bei den weiter vorgeschlagenen Ansprüchen 2 und 3 (Einbau von Querschotten und Öffnungen im Mantel des Gerüstes) handelt es sich um zweckmäßige Ausgestaltungen des Anspruchs 1. Diesen kommt erfinderischer Gehalt nicht zu. Das gleiche gilt für die als Anspruch 4 vorgeschlagene Kombination aus den früheren Ansprüchen 7, 8 und 10. Die Aufnahme des früheren Anspruchs 10 (Anschliebung des Traggerüstes an ein Kranhaus mit tragenden Ränden mit geschlossenem Querschnitt) als Kombinationsmerkmal für den neuen Unteranspruch 4 würde zudem eine verschlechterte Ausführungsform des Gegenstandes des Hauptanspruchs darstellen, da das Kranhaus bereits ein Teil der Gesamtkombination des Hauptanspruchs ist.

Nach alledem konnte das angefochtene Patent
auch in anderer Fassung keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40, 42 PatG.

Birnbach

Bock

Krüger-Nieland

Christoph

Löscher